

# Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste  
aus dem Steuerrecht

---

Dezember 2020

---



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4  
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700  
Telefax: 05705 1753

[www.erv-online.de](http://www.erv-online.de)  
[info@erv-online.de](mailto:info@erv-online.de)



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Auslaufen der Umsatzsteuerabsenkung zum 1.1.2021	Eigener Beitrag, Eckpunktepapier der Bundesregierung (DW20200722) Das Wichtigste, Juli 2020, Beitrag Nr. 1 (DW20201211)
2.	Außerordentliche Wirtschaftshilfen für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen	Beschlusspapier der Bundesregierung in der Videokonferenz vom 28.10.2020 (DW20201214)
3.	Solidaritätszuschlag entfällt teilweise ab 2021	BR-PM v. 29.11.2019, BR-Drs. 597/19 v. 15.11.2019 (DW20200121)
4.	Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab 2021	Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, BR-Drucks. 514/19 v. 17.10.2019 (DW20201216)
5.	Gebäudesanierungsmaßnahmen steuerlich begünstigt	Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (DW20201217)
6.	Überlegungen und Handlungsbedarf zum Jahresende 2020	Eigener Beitrag



## 1. Gebühren für mehrere „verbindliche Auskünfte“

Auf Antrag des Steuerpflichtigen können die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

Jeder Antrag auf verbindliche Auskunft löst eine Gebührenpflicht aus. Diese Regelung ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 4.11.2011 bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangen sind.

Das Gesetz sieht keine Zusammenfassung mehrerer Anträge zu einem Gesamtantrag vor. Selbst wenn die Anträge zum gleichen Sachverhalt gestellt werden, werden sie nicht zu einem Gesamtantrag zusammengefasst.

Eine Antragschrift kann mehrere Anträge enthalten. Soll die verbindliche Auskunft Bindungswirkung für mehrere existente oder noch nicht existente Steuerpflichtige entfalten, sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs in seiner Entscheidung vom 27.11.2019 jedenfalls so viele Anträge gestellt, wie Steuerpflichtige von dieser Auskunft umfasst sein sollen. BFH-Urt. v. 27.11.2020 – II R 24/17 (Z20200902)

## 2. „Angestellte“ Steuerberaterin selbstständig tätig

Die allgemeinen Abgrenzungsmaßstäbe gelten auch für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit als Steuerberater, unbeschadet dessen, dass der Steuerberater ein unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege und Angehöriger eines freien Berufs ist. Die Tätigkeit des Steuerberaters kann sowohl in selbstständiger Form als auch im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt werden (vgl. §§ 32, 58 StBerG).

Übernimmt eine Steuerberaterin (StBin) nach dem zugrundeliegenden Beratervertrag weisungsfrei und eigenverantwortlich Mandate, ist nicht in den Betrieb der Steuerkanzlei

eingegliedert und erhält keinen festen Stundenlohn, sondern eine reine Umsatzbeteiligung, liegt eine selbstständige Tätigkeit vor.

In dem vom Sozialgericht Stuttgart am 16.1.2020 entschiedenen Fall stand zwischen den Beteiligten in einem Verfahren der sozialversicherungsrechtliche Status der StBin in ihrer Tätigkeit als Steuerberaterin bei einer beigeladenen Steuerkanzlei im Streit.

Die Kammer kam zu dem Ergebnis, dass die StBin selbstständig tätig war. Ein Weisungsrecht der Beigeladenen gegenüber der StBin war nach dem zugrundeliegenden „Beratervertrag“ ausgeschlossen; eine einseitige Zuweisung von Mandanten erfolgte nicht. Die StBin war bei Übernahme eines Auftrags die direkte Ansprechpartnerin der Mandanten und bearbeitete den Fall bis zum Erstellen der Steuererklärung eigenverantwortlich und ohne zeitliche Vorgabe. In den Betrieb der Beigeladenen war sie nicht eingegliedert, sondern hielt sich in deren Kanzlei allenfalls zur Abholung oder Abgabe von Aufträgen auf. Die Arbeit erledigte sie zumeist in ihrem mit EDV, Rechenmaschine, Fachliteratur und Telefon ausgestatteten eigenen Büro. Da die StBin ausschließlich mit 60 % am erzielten Umsatz beteiligt wurde, war auch die Vergütung nicht arbeitnehmertypisch, sondern beinhaltete sowohl das Risiko der StBin, einen Vergütungsausfall zu erleiden, als auch die Chance, durch effizientes und schnelles Arbeiten sowie Annahme vieler Aufträge die Vergütung zu maximieren. SG Stuttgart, Urt. v. 16.1.202, S 24 BA 6242/18 (Z20201002)

## 3. Höchstbetragsberechnung und Günstigerprüfung bei der Einzelveranlagung

Beantragen Ehegatten die Einzelveranlagung und den hälftigen Abzug von Sonderausgaben nach § 26a Abs. 2 Satz 2 EStG, so sind die von beiden Ehegatten getragenen Vorsorgeaufwendungen zusammenzurechnen und hälftig zu verteilen. Erst danach ist getrennt für jeden Ehegatten die Höchstbetragsberechnung und Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG durchzuführen. BFH-Urt. v. 28.11.2019 – 111 R 11/18 (Z20200801)